



Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren am 25.10.2005				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 5/015/2005	
Nr. 2 der TO					
Dez. II FB 5: Arbeit und Soziales				Datum: 06.10.2005	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren		25.10.2005		Anhörung	

Beratungsgegenstand:
Umsetzung Sozialgesetzbuch II

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

SGB II, Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (sogen. Hartz-IV-Gesetz) ist das Nebeneinander der beiden früheren gleichgelagerten Sozialleistungssysteme in Form von Arbeitslosenhilfe einerseits und Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Bundessozialhilfegesetz andererseits aufgehoben und mit Wirkung vom 01.01.2005 in das neu geschaffene Sozialgesetzbuch II zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt worden.

Bereits in der Sitzung am 22.02.2005 ist über Entwicklungen und Auswirkungen der Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Stadt Lüdinghausen unter Berücksichtigung des wahrgenommenen Optionsrechts des Kreises Coesfeld als kommunaler Träger dieser Leistung berichtet worden.

Zum 01.01.2005 wurden aus dem bisherigen Bereich „Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG“ 143 Bedarfsgemeinschaften (BG) in das Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitssuchende transferiert. Im Laufe des 1. Halbjahres 2005 wurden dann alle bisher von der Agentur für Arbeit in Lüdinghausen geführten Leistungsfälle übernommen. Unter Einbeziehung des erstmals leistungsberechtigten Personenkreises standen zum Stichtag 01.07.2005 dann insgesamt 581

Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug. Eine Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen und Fluktuation gibt nachstehende Tabelle:

BG zum Stichtag	01.01.2005	01.07.2005	01.08.2005	01.09.2005	01.10.2005
	143	581	585	572	559
davon Abgänge	nicht erfasst	nicht erfasst	37	41	40
davon Zugänge	nicht erfasst	nicht erfasst	41	28	27

Der Kreis Coesfeld hat die eigenverantwortliche Wahrnehmung für den Großteil der Aufgaben im Bereich SGB II durch Satzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen. Den Städten und Gemeinden obliegen insbesondere nachfolgende Aufgabenfelder:

- Fallmanagement, Eingangsberatung
- Leistungsentscheidung (Regelleistungen und Unterkunft)
- Berufliche Eingliederung
 - Plus-Jobs
 - sofortige Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt, bezogen auf den kommunalen Standort
 - Entscheidung über begleitende Hilfen (Vermittlungsgutschein, Lohnkostenzuschuss u. a.)

Entsprechend der Delegationssatzung obliegt dem Kreis weiterhin die einzelfallbezogene Hilfeplanung im Bereich der beruflichen Integration. Hierzu gehört insbesondere die Zuweisung von Hilfesuchenden in Maßnahmen zur Feststellung von Förderbedarfen, Betreuung, Qualifizierung und Vermittlung.

Verteilt auf das Kreisgebiet (Nordkreis, Mittelkreis und Südkreis) werden insgesamt 8 Hilfeplaner (6 Vollzeitstellen) eingesetzt, die vor Ort in den Kommunen die Aufgaben der beruflichen Eingliederung wahrnehmen.

Im Zentrum für Arbeit in Lüdinghausen sind zwei Hilfeplaner des Kreises Coesfeld für die berufliche Eingliederung zuständig, die mit den städt. Fallmanagern eng zusammenarbeiten.

Wenngleich im 1. Halbjahr 2005 die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes der in der Stadt Lüdinghausen lebenden Leistungsberechtigten nach dem SGB II noch erste Priorität hatte, sind parallel dazu bereits in umfassender Weise Aktivitäten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ergriffen worden, und zwar

Qualifizierungsmaßnahmen

Wie eingangs schon erläutert, obliegen die Aufgaben der beruflichen Eingliederung dem Kreis Coesfeld. Mit Zustimmung der Arbeitsmarkt-Konferenz hat der Kreis Coesfeld inzwischen viele Maßnahmen gebildet und mit deren Durchführung Unternehmen, Einrichtungen und Bildungsträger beauftragt. Diese Maßnahmen sollen u. a. dazu dienen, durch ein breit gefächertes Aus- und Fortbildungsangebot, durch Schaffung von beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten und durch Hilfestellungen bei der Arbeitsplatzsuche erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bessere Chancen für eine berufliche Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt zu geben und Eingliederungsbarrieren zu überwinden. Das Angebot umfasst derzeit 37 Maßnahmen, wobei diese auf verschiedene Standorte innerhalb des Kreisgebietes verteilt sind. Zu den Maßnahmen gehören u. a. Vermittlungsbörse, Bewerberforum, Sprachkurse, berufsspezifische Qualifizierung (z. B. im Handwerk, für soziale Berufe) sowie ein besonderes Eingliederungsprojekt für Jugendliche von 18 – 25 Jahren.

Eine Übersicht über die derzeit lfd. Maßnahmen gibt **Anlage 1**.

Zum Stichtag 31.08.2005 konnten kreisweit bisher 1.069 Personen den folgenden Maßnahmen zugewiesen werden :

– Vermittlungsbörse / Coaching	403 Personen
– Qualifizierungsmaßnahmen	277 Personen
– Feststellungs- / Orientierungsmaßnahmen	146 Personen
– Maßnahmen speziell für Jugendliche (unter 25 Jahren)	<u>243 Personen</u>
	1.069 Personen

Für diesen Teilbereich ist eine gemeindespezifische Auswertung derzeit leider noch nicht möglich.

Jugendliche unter 25 Jahren

Einen weiteren kreisweiten Maßnahmeschwerpunkt bildet die Betreuung von Schülerinnen und Schülern ab der 10. Klasse, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Zielsetzung hierbei ist die Akquise von Ausbildungsstellen und die Vermittlung in Berufsausbildung. Bekanntlich besteht die gesetzliche Verpflichtung, für Erwerbsfähige zwischen dem 15. und dem 25. Lebensjahr unverzüglich nach der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

In der Stadt Lüdinghausen leben rd. 150 Personen, für die diese grundsätzliche Verpflichtung greift. Allerdings sind nicht alle Beteiligten dieser Personengruppe auf eine entsprechende Vermittlung angewiesen z. B. andauernder Schulbesuch) In jedem Einzelfall ist die Notwendigkeit einer Unterstützung geprüft und gegebenenfalls veranlasst worden.

Kommunales Bewerberforum

Kernstück der Qualifizierungs- und Vermittlungsaktivitäten bilden u. a. auch die in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingerichteten Bewerberforen. Innerhalb dieser Bewerberforen wird den Leistungsberechtigten nach dem SGB II zur Unterstützung der Eigenbemühungen bei der Stellensuche ortsnahe eine individuelle Hilfestellung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Bewerbertraining, Bewerbungsberatung und Stellensuche per Internetrecherche angeboten. In Lüdinghausen wurden bislang 48 Gutscheine (kreisweit 425 Gutscheine) zur Nutzung des Bewerberforums ausgestellt.

Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt

Zum Stichtag 31.08.2005 konnten im Kreis Coesfeld insgesamt 802 Personen (aus Lüdinghausen 96 Personen) auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden, davon erfolgten 106 Vermittlungen (aus Lüdinghausen 8) mittels eines Lohnkostenzuschusses.

Darüber hinaus wird auch das Instrumentarium zur Ausstellung eines kommunalen Vermittlungsgutscheines für private Arbeitsvermittler genutzt. Zum Stand 27.09.05 wurden kreisweit 60 Vermittlungsgutscheine (für Lüdinghauser Antragsteller 6) ausgestellt.

Neben der Vermittlung in eine nicht-selbstständige Beschäftigung beantragten 33 Personen (aus Lüdinghausen 2) Unterstützung bei der Gründung einer selbstständigen Existenz. Nach Prüfung des Unternehmenskonzeptes durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft wurden 12 Personen (aus Lüdinghausen 1 Person) durch die befristete Fortgewährung der SGB II – Leistungen bei ihrer Existenzgründung unterstützt.

Drei Anträge mussten mangels Erfolgsaussicht abgelehnt werden, 18 Anträge (1 Antrag aus Lüdinghausen) werden zur Zeit noch durch den Kreis Coesfeld bzw. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft geprüft.

Plus-Jobs

Ab 1.1.2005 gibt es auf Grundlage des SGB II sogenannte Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung.

§ 16 Absatz 3 SGB II lautet: „Für erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die keine Arbeit finden, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfsbedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Damit ist ausdrücklich geregelt, dass Plus-Jobs

- im öffentlichen Interesse liegen müssen,
- zusätzlich sein müssen,
- wettbewerbsneutral sein müssen,
- arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein müssen
- keine Arbeitsverhältnisse sind.

Kriterium „Öffentliches Interesse“

Zusatzjobs liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II dient. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Arbeiten.

Gemeinnützigkeit ist generell zu vermuten bei Arbeiten für einen als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträger (zum Beispiel Kommunen, Wohlfahrtsverbände und angeschlossene Vereinigungen, Kirchen, Selbsthilfegruppen, Sportverbände).

Kriterium „Zusätzlichkeit“

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Soweit dieses Kriterium erfüllt wird, ist ausgeschlossen, dass durch Zusatzjobs reguläre Tätigkeiten verdrängt werden. Nicht zusätzlich sind Arbeiten, die z. B. im Pflegebereich bereits durch den Pflegesatz, den die Einrichtung erhält, abgedeckt sind. Arbeiten, deren Ergebnis nur erwerbswirtschaftlichen Interessen (also kommerziellen oder gewinnorientierten Interessen) oder nur Interessen einzelner Personen dienen, liegen eindeutig nicht im öffentlichen Interesse.

Kriterium „Wettbewerbsneutralität“

Wettbewerbsneutralität bedeutet, dass reguläre Jobs nicht verdrängt werden dürfen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht behindert werden. Ferner darf der Zusatzjob nicht zu Wettbewerbsnachteilen für die Wirtschaft führen.

Kriterium „arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit“

Zusatzjobs sollen den Arbeitslosen Hilfe zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung bieten. Dauerhafter Einsatz in Plusjobs ist also ebenso unzulässig wie die Beschäftigung mit Arbeit, die keinerlei Perspektiven für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt eröffnet.

Kriterium „Arbeitnehmer- und Beschäftigteneigenschaft“

Das SGB II regelt, dass es sich bei Zusatzjobs nicht um Arbeitsverhältnisse handelt. Damit sind die Betroffenen keine Arbeitnehmer/innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und/oder der Personalvertretungsgesetze. Die Rechtsvorschriften für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie für Urlaubsansprüche sind jedoch entsprechend anzuwenden.

Die vorstehenden Kriterien wurden einvernehmlich in der „Düsseldorfer Erklärung“ (**Anlage 2**) vereinbart.

Durch Zusatzjobs (im Kreis Coesfeld Plus-Jobs - landläufig unter dem Namen „Ein-Euro-Jobs“ bekannt –) sollen Menschen wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Manchmal geht es um banale Dinge wie die Auffrischung von Arbeitstugenden (Pünktlichkeit, Regelmässigkeit u. ä.), viel häufiger jedoch um die Vermittlung von Lebensqualität.

Die Mehrzahl der in Zusatzjobs vermittelten Personen ist nach den Erfahrungen der Mitarbeiter des Fachbereiches Arbeit und Soziales froh, nicht länger untätig zu Hause zu sitzen. „Das Gefühl, gebraucht zu werden und einen erfüllten Tag zu haben“ ist Begründung der meisten Leistungsbezieher, die sich um eine entsprechende Tätigkeit bemühen.

Die meisten Arbeitssuchenden sehen durch die Ausübung einer derartigen Tätigkeit Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Vermittlungschancen auf dem 1. Arbeitsmarkt. Als positiver Nebeneffekt wird auch oft angeführt, dass es möglich ist, zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Nur so sei man – mangels anderer derzeitiger Alternativen – in der Lage, sich persönliche Wünsche zu erfüllen.

Für jede geleistete Stunde wird dem Arbeitslosengeld II – Bezieher eine Mehraufwandsentschädigung von 1,00 Euro ausgezahlt. Sie erhalten diese Mehraufwandsentschädigung zusätzlich zu ihren lfd. mtl. Sozialleistungen. Die mtl. Sozialleistungen (Regelbesatz + Miete) zzgl. der Mehraufwandsentschädigung zzgl. der Sozialversicherungsabgaben ergeben zusammengerechnet im Regelfall einen Betrag, der umgerechnet den in Handel und Gewerbe gezahlten Stundenlöhnen entspricht.

Unabhängig von der Ausübung eines Plus-Jobs versuchen Hilfeplaner und Fallmanager flankierend, Stellen auf dem 1. Arbeitsmarkt zu vermitteln und/oder Fortbildungs-/Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren.

Das Landesprogramm „JobPLUS“ ergänzt die kommunalen „Plus-Jobs“ und ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, Leistungsbezieher nach Abschluss eines mindestens 3monatigen Plus-Jobs eine sechsmonatige Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahme anbieten zu können. Über diese Maßnahme erfolgt eine individuelle Qualifizierung sowohl in berufsübergreifenden Bereichen (z. B. EDV, Bewerbertraining, berufsbezogenes Deutsch und Mathematik) wie auch in berufsfeldbezogenen Bereichen verbunden mit betrieblichen Praktika.

Die Stadt Lüdinghausen steht in regelmäßigem und intensivem Informationsaustausch mit den Anbietern von Plus-Job-Stellen. Insoweit wird an dieser Stelle auch Bezug genommen auf TOP 8) der letzten Ausschuss-Sitzung vom 22.02.2005.

Vorliegende Plus-Job-Angebote werden eingehend hinsichtlich der o. a. Kriterien geprüft. Zusätzlich wird von jedem Anbieter eine schriftliche Erklärung gefordert, dass die angebotenen Arbeiten zusätzlicher Natur sind, im öffentlichen Interesse liegen und dass kein Eingriff in den 1. Arbeitsmarkt erfolgt, d. h. dass diese Arbeitsgelegenheiten weder dem Pflichtaufgabenbereich zuzuordnen sind noch diese Arbeiten gegenwärtig von Stamm- oder Aushilfspersonal erledigt werden (**Anlage 3**).

Vor Vermittlung in Plus-Job-Stellen erfolgen nicht nur Gespräche zwischen den Leistungsbezieher und der Verwaltung, stets wird auch ein Informationsgespräch zwischen dem Anbieter und den Interessenten vorgeschaltet. In der Regel erfolgt – zumindest in Lüdinghausen – nur dann eine Zuweisung, wenn alle Beteiligten (Leistungsbezieher, Anbieter und Verwaltung) zu der Überzeugung gelangen, dass der betr. Plus-Job geeignet ist, im konkreten Einzelfall Hilfestellung für die weitere persönliche und berufliche Entwicklung zu geben.

Bei welchen Anbietern und in welchem Umfang bislang schon Plus-Job-Tätigkeiten verrichtet wurden und werden, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Durchschnittlich sind derzeit ca. 60 - 70 Personen bei den genannten Anbietern tätig.

Name	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Summe
Antoniushaus	0	78	197,5	214,5	314,5	426	283	291		1804,5
Behinderten-Sport-gemeinschaft	0	0	0	0	34	42	53	22		151
Biol. Zentrum	0	30	60	102	33	72	95	89		481
Caritas Wohnheim LH	0	0	0	0	80	173	138	232		0
Clara-Stift	0	0	0	0	159	174	105,15	80		518,15
DRK Borken	85	81	137	102	101	122	119	144		891
DRK -Ortsv.Seppenr.	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Familienb.Stätte	0	0	0	264	120	0	0	78		462
Fort. Seppenrade	0	28	76	100	96	107	80	105		592
Freunde d. Burg	0	0	39	45	30	36	48	57		255
Kaktus	0	0	39	104	65	60	80	51		399
Kath. Bücherei	0	37,5	40	40	38	40	40	35,5		271
Kreis Coe-A-LG-Schule	0	0	0	0	0	0	0	52		52
Kreis Coe-Burg V.	0	0	0	0	0	117,45	120,5	42,5	52,5	332,95
Kinderheilstätte NK	0	0	0	52	96	116	104	0		368
LH Stadtmarketing	0	0	0	0	0	0	20	176		196
Marienhospital	0	0	0	0	0	92	22,5	165		279,5
Reit-u.Fahrverein LH	0	0	0	0	0	0	7	0		7
Rich.v.W.Berufskolleg	0	0	0	0	0	170	160,5	300,5		631
TC Blau Gold LH	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Tierauffangstation	0	0	10,5	85	95	81,5	74	61,5		407,5
VwUuF	0	173	223,5	377	237,5	323,5	241	331,5		1907
Städt.Bauhof	0	0	919,5	1815	1743	2142,5	2064,25	1812,25		10496,5
Stadt-Archiv	0	0	0	99	172	167	163,5	136,5		738
Stadt - Schulen u. KG.	0	0	0	0	0	0	0	75	80	155
										0
										0
										0
									*	0
										0
GESAMT	85	427,5	1742	3399,5	3414	4461,95	4018,4	4337,25	132,5	21395,1

* Stunden für September noch nicht vollständig abgerechnet

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass es sowohl hinsichtlich der Stellenanzahl bei den einzelnen Anbietern als auch hinsichtlich des Stundenumfangs jeweils Vereinbarungen im Einzelfall gibt. Oft wird auch eine Plus-Job-Stelle speziell auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnitten, um einen optimalen Erfolg zu erzielen.

Zusätzlich zu den o. a. Plus-Job-Stellen liegen auch noch weitere Angebote vor. Ob und in welchem Umfang hier Beschäftigungen vermittelt werden können, wird zur Zeit geprüft.

Von den in den vergangenen Monaten bereits im Rahmen von Plus-Jobs eingesetzten Leistungsempfängern wurden zwischenzeitlich 12 (max. Kapazität für Lüdinghausen) für das Landesprogramm JobPLUS vorgeschlagen. Ziel dieses Förderprogrammes ist es, durch die Verbesserung arbeitsmarktrelevanter Qualifikationen in verschiedenen Berufsbereichen eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dieses Ziel soll durch eine

berufliche Orientierung und die Konkretisierung beruflicher Zielvorstellungen erreicht werden. Ferner werden die Arbeitssuchenden bei der Erweiterung ihrer beruflichen Vorkenntnisse und bei ihren Bewerbungsaktivitäten unterstützt. Hierbei werden sie durch einen Job-Coach kontinuierlich begleitet. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Förderprogramm ist, dass über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten ein Plus-Job ausgeübt wurde.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Nach der zwischen dem Kreis Coesfeld und den Kommunen abgestimmten Regelung werden für das Jahr 2005 die anfallenden Unterkunftskosten nach dem Prozentanteil an der Kreisumlage auf die Kommunen verteilt.

Im Haushalt 2005 der Stadt Lüdinghausen wurde auf der Grundlage des vom Kreis Coesfeld ermittelten Finanzbedarfes zur Finanzierung der Unterkunftskosten ein Ausgabeansatz in Höhe von 1.311.000,00 € gebildet.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob der Haushaltsansatz ausreicht, um die tatsächlich zu tragenden kommunalen Leistungen (Unterkunftskosten, einmalige Bedarfe etc.) zu bestreiten. Der Kreis Coesfeld hat eine verlässliche Abrechnung für Mitte Dezember 2005 in Aussicht gestellt. Die politische Diskussion um die Reduzierung des Bundesanteils von 29,1 % der Unterkunftskosten bleibt abzuwarten. Auf der Ebene der Bürgermeisterkonferenz und in Gesprächen mit dem Landrat wird über das Abrechnungsverfahren im Haushaltsjahr 2006 (Kreisumlage oder gesonderte Abrechnung) verhandelt.

Anlagen:

- Übersicht über Qualifizierungs- und Fortbildungsmassnahmen
- Düsseldorfer Erklärung
- Erklärung der Anbieter von Plus-Jobs